

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am

09. Dezember 2025

folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 08. Dezember 2009 und der Änderungssatzungen vom 04. Dezember 2007, vom 08. Dezember 2020, vom 14. Dezember 2021 und vom 12. Dezember 2023 beschlossen:

§ 1

§ 15 (Kostenerstattung) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 2

§ 36 (Beitragssatz) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,30 Euro.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 42 (Grundgebühren) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Wasserzählergröße und Dauerdurchfluss	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr € (netto) / Monat	Grundgebühr € (brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer) / Monat
Q3 = 2,5 m ³ /h	Q _n 1,5	1,20	1,28
Q3 = 4 m ³ /h	Q _n 2,5	1,30	1,39
Q3 = 10 m ³ /h	Q _n 5 (6)	1,60	1,71
Q3 = 16 m ³ /h	Q _n 10	2,00	2,14
Q3 = 63 m ³ /h Verbund Großwasserzähler		17,40	18,62
Q3 = 100 m ³ /h Großwasserzähler		10,40	11,13

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 4

§ 43 (Verbrauchsgebühren) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,23 Euro (netto) bzw. 2,39 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,23 Euro (netto) bzw. 2,39 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 14,00 Euro.

§5

§ 53 (Umsatzsteuer) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Entfällt.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS -) zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 15 ,§ 36 und § 53 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 08. Dezember 2009 und die Satzung zu Änderung der WVS vom 12. Dezember 2023 außer Kraft.

Hinweis:**Über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 09. Dezember 2025

Gemeinde Hilzingen

Holger Mayer
Bürgermeister

